

Satzung

Förderverein der Hauptschule an der Wiesentfeller Str. 53 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der Hauptschule an der Wiesentfeller Str. 53 e.V.“

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Er hat seinen Sitz in München

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Hauptschule an der Wiesentfeller Straße 53.

2.2 Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Hauptschule Wiesentfeller Str. 53.

2.2.1 - Werbung von Fördermitgliedern und Sponsoren,

- Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Hard- und Software sowie sonstiger besonderer Lehr- und Lernmittel,

- materielle und finanzielle Unterstützung von Schülern, den schulischen Bereich betreffend, sofern der Elternbeirat dafür keine Mittel mehr hat.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist bestrebt die Gemeinnützigkeit zu erhalten.

3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch irgendwelche Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

4.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 5 Mitglieder

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche die Vereinsziele unterstützt.
- 5.2 Beitritt und Austritt sind schriftlich zu erklären.
- 5.3 Der Ausschluß von Mitgliedern erfolgt schriftlich durch Vorstandsbeschluß mit 2/3-Mehrheit.

Gegen den Ausschluß ist Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Der Förderverein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Zur Zeit beträgt der Jahresbeitrag Euro 12.- pro Jahr.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 7.1 Die Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins finanziell, materiell und ideell.
- 7.2 Die Mitglieder beteiligen sich nach bestem Wissen und Können an der Vereinstätigkeit.
- 7.3 Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sowie das Recht, an Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge und Beschwerden zu richten.
- 7.4 Alle Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten, sowie die Bestrebungen des Vereins nach bestem Wissen und Können zu fördern.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 8.1 die **Mitgliederversammlung**, bestehend aus allen Mitgliedern
- 8.2 der **Vorstand** im Sinne § 26 BGB.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr entweder durch den Vorsitzenden, oder mindestens drei Vorstandsmitglieder oder von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

9.2 Die Einladung wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich ausgesprochen.

9.3 Sie berät und beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über:

9.3.1 vorgelegte Anträge und Beschwerden

9.3.2 Arbeits-, Geschäfts- und Rechnungsberichte des Vorstandes

9.3.3 Entlastung des Vorstandes

9.3.4 Abberufung und Neuwahl des Vorstandes

9.4 und mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden über:

9.4.1 Änderung der Satzung und der Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

10.1.1 dem/der **Vorsitzenden**,

10.1.2 dem/der **1. StellvertreterIn der/des Vorsitzenden**,

10.1.3 dem/der **2. StellvertreterIn der/des Vorsitzenden**,

10.1.4 dem/der **KassierIn**,

10.1.5 dem/der **SchriftführerIn**,

10.1.6 den beiden **RevisorInnen**.

10.2 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

10.3 Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende alleine oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

10.4 Der/Die Vorsitzende oder seine Stellvertreter berufen Vorstandssitzungen schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.

10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheiden der/die Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam.

§ 11 Rechnungsprüfung

11.1 Die Kassenführung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte, sowie die Verwirklichung und Einhaltung der Vereinsziele und Beschlüsse werden von den RevisorInnen überprüft.

11.2 Die RevisorInnen erstatten einmal jährlich der Mitgliederversammlung ihren Bericht.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

12.1 Über die in den einzelnen Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem/der ProtokollführerIn und von den RevisorInnen zu unterzeichnen.

§ 13 Die Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Errichtung und Änderung der Satzung

Die Satzung wurde errichtet am Dienstag, 18. Dezember 2001